

BGer 8C 117/2024 vom 15. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_117_2024

FR: TF 8C 117/2024 du 15 juillet 2024

IT: TF 8C 117/2024 del 15 luglio 2024

Regeste

Invalidenversicherung (vorinstanzliches Verfahren) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin rügt vorab in formeller Hinsicht, die vorinstanzliche Sachverhaltsdarstellung lasse die Replik und Duplik ausser Betracht. Dabei sei entscheidend, dass sie am 9. Januar 2023 mit der Replik einen Arztbericht ihres behandelnden Psychiaters Dr. med. E. _____ vom 22. Dezember 2022 im Sinne einer "second opinion" eingereicht habe. Diese medizinische Einschätzung werde an keiner Stelle des kantonsgerichtlichen Urteils erwähnt. Demnach habe die Vorinstanz ein erhebliches Beweismittel grundlos ausser Acht gelassen, was basierend auf einem unvollständig erhobenen Sachverhalt zu einer fehlerhaften Beweiswürdigung führe. Das angefochtene Urteil halte somit aus Sicht des Bundesrechts nicht stand.

E. 3.1

Das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung betroffenen Person auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt (BGE 136 I 229 E. 5.2). Ferner gewährt es den Parteien das Recht, mit rechtzeitig und formrichtig angebotenen erheblichen Beweismitteln gehört zu werden (BGE 134 I 140 E. 5.3; 129 II 497 E. 2.2).

E. 3.2.1

Vorliegend erfasste die Vorinstanz den Sachverhalt gemäss den zutreffenden Vorbringen der Beschwerdeführerin unbestritten lediglich bis und mit der am 31. Oktober 2022 eingereichten Vernehmlassung. Hingegen geht aus der vorinstanzlichen Prozessgeschichte mit keinem Wort hervor, dass die Beschwerdeführerin am 9. Januar 2023 innert verlängerter Frist eine Replik einreichte und dabei insbesondere den von ihr geltend gemachten Arztbericht des Dr. med. E. _____ einreichte. Ebenso unerwähnt bleibt die am 27. Januar 2023 erstattete Duplik der Beschwerdegegnerin. In den Erwägungen findet sich der replicando eingereichte Arztbericht vom 22. Dezember 2022 ebenso wenig.

E. 3.2.2

Wohl macht die Vorinstanz geltend, der fragliche Arztbericht sei ihr im Zeitpunkt der Urteilsberatung durchaus bekannt gewesen, jedoch für die Herleitung des Entscheids für unwesentlich befunden worden. Damit verweist sie (implizit) auf die im angefochtenen Urteil erwähnte antizipierte Beweiswürdigung (dazu: BGE 144 V 361 E. 6.5 ; 141 I 60 E. 3.3 ; 136 I 229 E. 5.3 ; 134 I 140 E. 5.3; Urteil 2C_272/2016 vom 28. April 2016 E. 2.2). Letztere befreit das kantonale Gericht jedoch nicht davon, einen zweiten Schriftenwechsel im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung zu erfassen. Dies gilt umso mehr, wenn - wie hier - zulässigerweise neue Beweismittel eingereicht werden. Die Frage, ob das Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung unter Zugrundelegung der bereits vorhandenen Beweismittel - antizipiert - zur Überzeugung gelangen darf, allfällige zusätzlich beantragte Beweise würden zur Klärung des Sachverhalts nichts mehr beitragen, stellt sich dabei (noch) nicht. Abgesehen davon wäre der Bericht des Dr. med. E. _____ entgegen der Auffassung der Vorinstanz in zeitlicher Hinsicht durchaus zu berücksichtigen gewesen, lässt er doch Rückschlüsse auf die im Zeitpunkt des Verfügungserlasses (21. Juli 2022) gegebene Situation zu (vgl. statt vieler: Urteil 8C_414/2019 vom 25. September 2019 E. 2.2.2 mit Hinweis auf BGE 121 V 362 E. 1b). Darüber hinaus wurde dem Gutachten des Dr. med. C. _____ vom 28. März 2017, woraus eine durchaus relevante Einschränkung im Haushalt hervorgeht, im kantonsgerichtlichen Rückweisungsurteil vom 27. Juni 2019 explizit Beweiskraft beigemessen. Dessen Einschätzung bestätigte Dr. med. E. _____ anhand einer erweiterten Anamnese (Befragung des Sohnes), indem er festhielt, die Beschwerdeführerin sei nach wie vor ständig mit den dannzumal erhobenen und unbestritten im Jahr 2008 ausgebrochenen psychotischen Symptomen beschäftigt (Bericht vom 22. Dezember 2022, S. 2). Dem psychiatrischen Gutachten des PD Dr. med. D. _____ vom 31. August 2021, auf welches das kantonale Gericht abgestellt hat, ist dazu lediglich zu entnehmen, die Beschwerdeführerin habe jegliches aktuelle oder anamnestische Erleben aus dem Psychose-Spektrum (mit Ausnahme der im Jahr 2008 akuten psychotischen Störung) bei der Begutachtung verneint. Weshalb die Angaben des Dr. med. E. _____ ohne Begründung unerwähnt hätten bleiben dürfen, ergibt sich mit anderen Worten auch vor diesem Hintergrund nicht.

E. 3.3

Nach dem Gesagten beruht das angefochtene Urteil auf einer unvollständigen Aktenlage, was den Gehörsanspruch der Beschwerdeführerin verletzt. Eine Heilung dieses Mangels im bundesgerichtlichen Verfahren ist vorliegend aufgrund der bestehenden Beschränkung der Kognition unmöglich (vgl. E. 1 hievor). Die Sache ist zur Neuurteilung unter Abnahme des angebotenen Beweismittels an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigt es sich, auf die (materiellen) Anträge der Beschwerdeführerin näher einzugehen.

E. 4

Hinsichtlich der Prozesskosten gilt die Rückweisung der Sache zu neuem Entscheid als volles Obsiegen im Sinne von Art. 66 Abs. 1 sowie Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG, unabhängig davon, ob sie beantragt oder das Begehren im Haupt- oder Eventualantrag gestellt wird (BGE 146 V 28 E. 7; 141 V 281 E. 11.1; Urteil 8C_663/2022 vom 30. November 2023 E. 11). Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) und der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.